



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Savoy Philippe / Moussa Elias

2018-GC-82

Schaffung einer Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit während der Arbeitslosigkeit

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 24. Mai 2018 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Grossräte Philippe Savoy und Elias Moussa, eine Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit nach dem Waadtländer Modell in das Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1) aufzunehmen. Sie sind der Meinung, dass sich die derzeitige Lösung (individuelle Beiträge an die Prämien für die Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit, Art. 94 BAMG) nicht bewährt hat und dass es an der Zeit ist, die kantonale Gesetzgebung an die tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen.

II. Antwort des Staatsrats

Die besondere Situation der Krankentaggelder wird im Rahmen der Arbeitsverhältnisse und subsidiär in der Arbeitslosenversicherung geregelt. Im Allgemeinen schliessen die Arbeitgeber aufgrund vertraglicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen einen Vertrag mit einem Krankentaggeldversicherer ab, bei dem sie ihre Angestellten versichern. Meistens deckt diese Versicherung 80 % des Lohns ab und die Krankentaggelder werden während 730 Tagen innerhalb von 900 Tagen ausgezahlt. Bietet das Unternehmen seinen Angestellten keine Krankentaggeldversicherung, kommt Artikel 324a Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) zum Tragen (Zahlung eines Lohns durch den Arbeitgeber während einer gewissen Anzahl Wochen oder Monaten je nach Anzahl Dienstjahren gemäss der «Berner Skala»).

Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses haben die Angestellten die Möglichkeit, den Krankentaggeld-Versicherungsvertrag freiwillig und ohne Gesundheitsprüfung fortzuführen (Art. 71 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung; KGV; SR 832.10 und Art. 100 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes; VVG; SR 221.229.1). Wenn Arbeitnehmende arbeitslos werden und wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft (Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG; SR 830.1) vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- oder vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben sie Anspruch auf das volle Taggeld, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieser Anspruch dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt (Art. 28 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; AVIG; RS 837.0). Sobald sie diesen Anspruch ausgeschöpft hat, erhält die betroffene Person keine Arbeitslosenentschädigung mehr, wenn sie ihre Arbeitsfähigkeit nicht wiedererlangt hat. Wenn sie keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat oder nicht über persönliche finanzielle Mittel

verfügt, steht die stellensuchende Person ohne Geld da. Nur wenige Stellensuchende decken dieses Risiko ab. Dies ist in erster Linie auf die hohe Versicherungsprämie zurückzuführen.

Im Bewusstsein dieser Problematik hat der Staatsrat im Jahr 2008 die Motion Romanens / Ackermann (M1021.07) angenommen, mit der die Einführung einer neuen Bestimmung in das Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe verlangt wurde, damit Prämien von Erwerbsausfallversicherungen bei Krankheit von stellensuchenden Personen unter bestimmten Bedingungen subventioniert werden können.

Die derzeit im kantonalen Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1) vorgesehene Unterstützung besteht in einem Beitrag, der einen Teil der Prämie der Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit abdeckt. Damit soll den arbeitslosen Versicherten, die ihren Leistungsanspruch wegen einer Arbeits- oder Vermittlungsunfähigkeit von mehr als 30 Tagen ausgeschöpft haben, ein Einkommen garantiert werden. Da nach dem geltenden System die Versicherten den Beitrag freiwillig beantragen können, können die betroffenen Personen das mögliche Risiko selbst abschätzen und die Interessen abwägen. Im Jahr 2017 haben 17 Personen von dieser Unterstützung der Erwerbsausfallversicherung profitiert.

Die Verfasser der Motion schlagen ein System wie im Kanton Waadt vor, das die Empfänger von Arbeitslosentaggeldern zwingt, sich gegen das Erwerbsausfallrisiko zu versichern. Im Kanton Waadt übernimmt der Staat gestützt auf eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Rolle des Versicherers. Alle Bezüger der Arbeitslosenversicherung müssen Beiträge in der Höhe von 2,5 % der erhaltenen Arbeitslosenentschädigungen in einen kantonalen Erwerbsersatzfonds einzahlen. Die Bezugsdauer hängt vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigungen ab, der von den Arbeitslosenkassen festgelegt wird, und ist auf 60 bis 270 Tage beschränkt. Personen, die bereits eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen haben, können von der Pflicht befreit werden, Beiträge in diesen Fonds einzuzahlen.

Die vorgeschlagene Lösung mag auf den ersten Blick zwar interessant erscheinen, wir kommen jedoch nicht um eine eingehendere Analyse herum. Zunächst bietet die vorgeschlagene Lösung nicht eine ähnliche Deckung wie jene, die in Artikel 72 Abs. 3 KVG vorgesehen ist, nämlich 720 Krankheitstage innerhalb von 900 Tagen. Auch wenn die Dauer des Leistungsanspruchs im Rahmen des VVG reduziert werden kann, sind die in der obligatorischen Erwerbsausfallversicherung des Kantons Waadt vorgesehenen Leistungen somit weniger gut als beim Abschluss einer Krankentaggeldversicherung bei einer privaten Versicherung.

Die Prüfung der Anzahl Versicherten, die während ihrer Arbeitslosigkeit krank waren, zeigt zudem, dass im Jahr 2017 im Kanton Freiburg nur ein geringer Anteil der Versicherten länger als 30 Tage arbeitsunfähig war. Von den 13 100 Personen, die im Jahr 2017 Arbeitslosentaggelder bezogen haben, waren 2890 (22 %) von einer Arbeitsunfähigkeit betroffen und erhielten Entschädigungen aufgrund der in Artikel 28 AVIG vorgesehenen, auf 30 Tage beschränkten Deckung. 161 dieser Versicherten (also 5,5 % der Versicherten, die arbeitsunfähig waren, oder 1,2 % aller Freiburger Stellensuchenden im Jahr 2017) haben ihren Anspruch auf Krankentaggelder ausgeschöpft, da sie länger als die 30 Tage arbeitsunfähig waren, die von der Arbeitslosenversicherung abgedeckt werden.

Dieser Anteil ist auch in allen anderen Schweizer Kantonen gering. Auch wenn es schwierig ist, ein genaues Bild der Situation der betroffenen Personen zu erstellen, ist diese Art von Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit für die Bezüger der Arbeitslosenversicherung in den meisten anderen

Kantone nicht obligatorisch. Von allen Schweizer Kantonen kennen nur die Kantone Waadt und Genf eine derartige Versicherungspflicht für den Erwerbsausfall bei Krankheit für Arbeitslose.

Aus den oben genannten Gründen ist der Staatsrat der Meinung, dass das Sicherheitsnetz, das mit dem Beitrag an die Prämien einer privaten Versicherung nach Artikel 94 BAMG existiert, ausreicht. Er nimmt aber die Sorgen der Verfasser der Motion zur Kenntnis und wird das Nötige unternehmen, um die Freiburger Versicherten besser über diesen Beitrag und die damit verbundenen Vorteile zu informieren.

Der Staatsrat lädt Sie deshalb ein, diese Motion abzulehnen.

10. Dezember 2018